



## FAQ-Liste zur Konzeption „Förderung des Ehrenamtes in der Flüchtlingshilfe“ des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales vom 03.02.2015

### **Antragsteller**

Wer kann Anträge stellen?

Anträge können nur die Kommunen stellen, in denen ein KI eingerichtet ist. Antragsteller ist hier die Kommune!

Direkte Anträge von MSO oder Ehrenamtlern können **nicht** berücksichtigt werden, ebenso keine Anträge von Kommunen ohne KI.

### **Antragsverfahren**

Gibt es beim Zuwendungsbescheid Vorlagen für die Abrechnungen u. Sachberichte bzw. gibt es einen Vordruck "Weiterleitungsvertrag".

Ja, diese Formulare werden demnächst auf den Seiten des KfI und der LaKI eingestellt.

### **Antragsverfahren in den Kommunen (Kreise und kreisfreie Städte mit KI)**

Wie muss das Antragsverfahren gestaltet werden?

Die Kreise und kreisfreien Städte können das Verfahren offen gestalten. Die Richtlinie gibt hier keine Vorgaben, ob es Antrags- oder Auswahlverfahren für Letztempfänger geben muss. Die Kommune hat die Auswahl der geförderten Projekte aber für Prüfzwecke zu dokumentieren. Wichtig ist, dass Weiterleitungsverträge geschlossen werden, wenn die Kommune die Mittel nicht selber als Letztempfänger verwendet.

### **Aufwendungen**

1. Ist mit dem Begriff Aufwendungen auch die Förderung einer Aufwandsentschädigung möglich?

Mit der in der Förderkonzeption genannten Begrifflichkeit „Aufwendungen“ sind keine „Aufwandsentschädigungen“ gemeint. Somit ist es nicht möglich, mit Hilfe dieser Förderung Aufwandsentschädigungen z.B. in Form einer Stundenpauschale zu vergüten.

2. Gibt es für die Aufwandsentschädigung der Ehrenamtler feste Sätze die vom MAIS o. BezReg. vorgegeben werden?

In der Richtlinie ist bei jedem Baustein genau festgelegt, für was welche Mittel fließen dürfen.

### **Coaching/Mentoring**

1. Können auch Hauptamtliche gefördert werden?

Beim Baustein d können auch Hauptamtliche gefördert werden, die im Rahmen von Coachings und Mentoring Ehrenamtler unterstützen.

2. Welche Ehrenamtler können am Coaching/Mentoring teilnehmen.

Prinzipiell können alle Ehrenamtler an diesem Baustein teilnehmen, die durch einen anderen Baustein gefördert werden. Nicht geförderte Ehrenamtler bzw. Ehrenamtler, die von anderen Stellen

gefördert werden, können nur insofern teilnehmen, als die Projekte die sie durchführen, inhaltlich ähnlich zu den geförderten Bausteinen a – c sind.

### 3. Problem der Doppelförderung

Hauptamtliche können nur dann aus dem Baustein d finanziert werden, wenn sie nicht über Landesmittel finanziert sind. So können z.B. für KI-Mitarbeiter und Mitarbeiter der Integrationsagenturen nicht zusätzliche Mittel aus dem Programm fließen, wenn sie als Coach oder Mentor fungieren.

### Erstausstattungen

Sind die Mittel für Erstausstattungen zwingend vorgeschrieben oder kann auf sie verzichtet werden? Wenn die Gegenstände in der Einrichtung schon vorhanden sind, müssen die Mittel für die Erstausstattung nicht angefordert werden. Es würde dem Prinzip der sparsamen Haushaltsführung entgegenstehen, wenn etwas mit zusätzlichen Mitteln angeschafft würde, was bereits vorhanden ist.

### Fahrtkosten

1. Werden die Fahrkosten, Erfrischungen, Eintrittspreise zusätzlich zu den Fördersummen gefördert? Die Gesamtkosten sind für die Bausteine festgelegt. Daraus müssen dann sämtliche Ausgaben bestritten werden.

Beispiel Spielgruppe: Ausgaben können 3.500 Euro sein, davon sind 1.000 für Anschaffungen vorgesehen. Laufende Ausgaben belaufen sich dann auf insgesamt 2.500 Euro. Hieraus sind dann auch die 10 % für Fahrkosten etc. zu bestreiten. Die Kosten für die Fahrkosten werden also nicht zusätzlich, sondern aus dem Gesamtvolumen von 2.500 Euro beglichen.

2. Sofern ein Ehrenamtler mit dem eigenen PKW fährt und Flüchtlinge mitnimmt, welche Auslagen werden dann erstattet?

Wie in der Förderkonzeption festgelegt, werden max. die Kosten für die ÖPNV-Strecke erstattet. Hier allerdings nur für den Ehrenamtler, da ja auch durch die Mitnahme von weiteren Personen keine weiteren Kosten entstehen. Daneben können allerdings Auslagen wie Parkgebühren erstattet werden.

### Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen

Welche „finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen“ hat der Antrag auf die Finanzmittel der Kommune?

Da es sich um eine vergleichbar geringe Förderung handelt, die keinen Eigenanteil der Kommune erfordert, werden die Mittel i.d.R. vollständig verausgabt werden. Da es sich um eine Projektförderung handelt, entstehen der Kommune keine weiteren Belastungen.

### Höchstbeträge

Muss einem Baustein immer der volle Betrag an Fördermitteln zur Verfügung gestellt werden?

Nein. Sofern Ehrenamtler auch mit geringeren Summen Bausteine durchführen können, ist dies möglich. Eine zwanghafte Zuweisung der vollen Summe würde dem Gebot von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zuwider laufen.

### Konzeption

Muss bei Antragstellung eine Konzeption über die Projekte vorliegen?

Nein, diese kann nachgereicht werden, wenn mit den Letztempfängern die Projektidee geklärt ist. Die Konzeption muss aber spätestens im Verwendungsnachweisverfahren eingereicht werden.

### **Koordinierung der Ehrenamtler**

Es gibt Ehrenamtler, die nicht von der Stadt oder einer anderen Organisation koordiniert werden. Muss dann das KI die Abwicklung machen?

Das KI kann es, es kann aber auch Städte oder Organisationen einbeziehen, die Letztempfänger sind und dann das Ehrenamt dieser Personen abrechnen.

### **Kreisangehörige Städte**

Können in einer Stadt auch mehrere Letztempfänger sein, die eigene Maßnahmen durchführen / begleiten?

Ja, das lässt das Förderkonzept zu, denn es enthält folgenden Satz: "Die Mittel können nach Nr. 12 VVG an Dritte weitergeleitet werden. Hierzu stimmt sich das KI vorab mit den Akteuren vor Ort ab, die sich für die Integration von Flüchtlingen engagieren."

### **Kursgebühren**

Können Kursgebühren als „Eintrittsgelder“ angesehen werden, um Flüchtlingen Angebote wie Kochkurse, Handarbeitskurse, etc. im Rahmen von z.B. Sprachangeboten zu ermöglichen?

Nein. Diese beinhaltet letztlich auch eine Personalkostenförderung, welche durch die Richtlinie nicht abgedeckt ist.

Können Kurse gefördert werden, wenn mit den Ausgaben auch Personalkosten / Vergütung der Kursleitung verbunden sind?

Nein, dies ist nicht möglich. Auslagen können als Sachausgaben für die Durchführung solcher Angebote jedoch förderfähig sein, wenn die Umgebung dieses Angebots in erster Linie dem Zweck dient, Grundkenntnisse der deutschen Sprache zu vermitteln und die Begegnung zu fördern.

### **Mehrere Träger mit gleichen Maßnahmen**

Wenn die Mittel an verschiedene Träger fließen, kann dann jeder einmalig eine Erstanschaffung für sein Projekt beantragen?

Ja, denn alles sind dann einzelne Maßnahmen.

### **Notwendigkeit der Maßnahme**

Wie kann im Antrag die „Notwendigkeit der Maßnahme“ begründet werden?

Die Maßnahme ist notwendig, weil verstärktes Aufkommen von Flüchtlingen im Kreis/in der Kommune deren Erstintegration ohne ehrenamtliche Begleitung nur erschwert ermöglicht.

Die Kooperationspartner werden in einem Verfahren gewonnen, wenn die Bewilligung erteilt ist. Der Beginn der Maßnahmen ist erst nach Bewilligung durch die Bewilligungsbehörde.

### **Notwendigkeit der Förderung**

Wie kann im Antrag die „Notwendigkeit der Förderung“ begründet werden?

Das Land stellt für das Ehrenamt (explizit für die vier Bausteine) Mittel zur Verfügung. Die Maßnahmen orientieren sich an diesen Bausteinen, die vom Land zur Verbesserung der Flüchtlingsbetreuung in Aussicht gestellt sind. Daher ergibt sich ein erhöhtes Landesinteresse durch die ausgewiesene Förderung.

### **Pauschalen**

Ist es möglich, Ehrenamtlern eine Pauschale für Ihre Tätigkeit zu zahlen?

Nein, Personalkosten werden von dieser Konzeption nicht berücksichtigt.

### **Verteilung der Fördermittel / Schlüsselung**

Ist es möglich, dass die KI den Trägern unterschiedliche Höchstbeträge zur Verfügung stellen, wenn die Mittel anhand einer Schlüsselung (z.B. Anzahl der betreuten Flüchtlinge, Größe der Flüchtlingsinitiative, Anzahl der Ehrenamtler, etc.) vergeben werden sollen?

Eine Initiative ist nicht daran gebunden, pro Baustein den vollen Fördersatz in Anspruch nehmen zu müssen. Dies würde dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit widersprechen. Insofern ist es auch möglich, dass die KI den Institutionen anhand eines belegbaren und nachvollziehbaren Schlüssels unterschiedliche Höchstbeträge (natürlich nur bis zum Höchstbetrag des lt. Konzept vorgesehenen Betrages) weiterleiten.

### **Weiterleitung an „Dritte“**

Können Fördermittel von den Kreisen auch an kreisangehörige Kommunen weitergeleitet werden, damit diese wiederum an Initiativen weiterleiten?

Nein, das ist nicht möglich. Die Weiterleitung an Initiativen und Vereines müsste über das KI erfolgen. Eine kreisangehörige Kommune könnte aber Letztempfänger sein, wenn sie z.B. Träger einer Ehrenamtsagentur ist, die Maßnahmen mit Ehrenamtlern im Rahmen der Konzeption durchführt. Weiterhin könnte die Kommune auch Bausteine mit Ehrenamtlern in eigener Verantwortung durchführen.

### **Zweckbindungsfrist**

Wann endet die Zweckbindungsfrist und wo verbleiben die beschafften Gegenstände?

Die Zweckbindung endet mit dem 31.12.2015. Anschließend sollen die Gegenstände weiterhin der ehrenamtlichen Flüchtlingshilfe zur Verfügung stehen. Hierüber entscheidet der Zuwendungsempfänger.